

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB)

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der MATOSO-CONSULTING GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln (nachfolgend „MATOSO“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen. Sie gelten auch dann nicht, wenn die MATOSO solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird oder der Auftragnehmer erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Vielmehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausschließlich nur dann, wenn sie zwischen MATOSO und Auftragnehmer im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall.

Diese AGB gelten auch dann, wenn die MATOSO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

## 1. Angebotsbedingungen

- 1.1 Der Auftragnehmer gibt sein Angebot auf der Grundlage des von der MATOSO zur Verfügung gestellten "Leistungsverzeichnis/NU-Angebot" sowie den hierin aufgeführten weiteren Bestandteilen ab. Die vorliegenden AGB sind Inhalt dieses Angebots. Sofern nichts anderes zumindest in Textform vereinbart wird, ist das Angebot für eine Frist von 4 Wochen ab Zugang bei der MATOSO verbindlich.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bestehen, wenn er diese bei Angebotsabgabe hätte erkennen können. Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus Unkenntnis der Verhältnisse an der Baustelle entstehen, werden von der MATOSO nicht erstattet, sofern die maßgeblichen Faktoren für den Auftragnehmer bei pflichtgemäßer zumutbarer Prüfung vor Abgabe des Angebots erkennbar waren.
- 1.3 Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu Inhalten des von der MATOSO zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis/NU-Angebot" sind mit dem Angebot als Nebenangebot gesondert anzubieten.
- 1.4 Angebotsunterlagen, die dem Auftragnehmer von der MATOSO übergeben worden sind, sind vom Auftragnehmer auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, auf erkennbare Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Beschreibung der zu erbringenden Werkleistung unverzüglich - spätestens jedoch vor Angebotsabgabe - schriftlich hinzuweisen.

## 2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für alle von der MATOSO erteilten Aufträge gelten als Vertragsgrundlage in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
  - 2.1.1 das Auftragschreiben der MATOSO,
  - 2.1.2 diese AGB,
  - 2.1.3 das Angebot des Auftragnehmers nebst Leistungsverzeichnis im Langtext mit Vorbemerkungen und Anlagen,
  - 2.1.4 das deutsche Werkvertragsrecht einschließlich VOB.
- 2.2 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung als Rangfolge.

## 3. Vertragsumfang

- 3.1 Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem Stand der Technik), die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung notwendig sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle weiteren Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erzielung seines Werkerfolgs und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der beauftragten Leistung erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Der Auftragnehmer hat hiernach insbesondere für seine Leistung die erforderliche Detailplanung sowie die Werkstatt- und Montageplanung zu erstellen. Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit der weiteren Planungsleistungen für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv nicht erkennbar war, finden Ziffer 7.3 und 7.4 dieser AGB Anwendung.

## 4. Auftragsausführung, Ausführungsunterlagen, Bautagebuch, Sicherheit auf der Baustelle, Vertreter des Auftragnehmers, Fachbauleiter

- 4.1 Der Auftragnehmer hat – soweit auf dem Bauproduktmarkt erhältlich – ausschließlich güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- und/oder EU-Norm zu verwenden. Sofern der Auftragnehmer keine güteüberwachten und/oder zertifizierten Bauprodukte verwendet, muss er dies der MATOSO rechtzeitig vor deren Verwendung schriftlich anzeigen. Die Vorgaben aus konkreten Fabrikats- und Typenangaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der MATOSO eine vollständige Liste der verwendeten Produkte vorzulegen einschließlich aller erforderlichen Nachweise, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter und Zulassungen. Von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Verlangen der MATOSO vor deren Bestellung bzw. vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer Muster vorzulegen und Probemontagen zur Genehmigung durch die MATOSO durchzuführen. Alle genehmigten Muster verbleiben bis zur Abnahme der Leistungen im Besitz der MATOSO. Die Kosten für die Muster und Probemontagen sind mit der Vergütung gemäß Ziffer 7.1 dieser AGB abgegolten.
- 4.2 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an der Baustelle bzw. an Gerüsten ist durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung der MATOSO zulässig. Der Auftragnehmer gestattet bereits jetzt die Anbringung von Werbung an seinen Gerüsten und Geräten durch die MATOSO und deren Bauherrn.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat sofern nichts anderes vereinbart ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Konstruktions-, Werk- und Montagepläne, Berechnungen, Produktdatenblätter, Zeichnungen und sonst für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Pläne (siehe hierzu auch vorstehend Ziffer 3.2 dieser AGB) zur Genehmigung der Bauleitung der MATOSO vorzulegen. Innerhalb derselben Frist hat der Auftragnehmer der Bauleitung der MATOSO schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der MATOSO ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften der MATOSO zu führen und dieses täglich bei der MATOSO einzureichen.
- 4.5 Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb von Betriebsstätten des Bauherrn sind die dort geltenden betrieblichen Regelungen des Bauherrn strikt einzuhalten. Die MATOSO ist berechtigt, die Produktionsanlagen des Auftragnehmers, seiner Sub-/Nachunternehmer und Lieferanten zu Kontrollzwecken zu betreten.
- 4.6 Alle dem Auftragnehmer von der MATOSO übergebenen Unterlagen – insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und EDV-Programme – dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Genehmigung der MATOSO nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck – weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben – verwendet werden.
- 4.7 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Werkleistung. Die

Verkehrssicherungspflicht entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer und endet mit deren Abnahme durch die MATOSO. Gleiches gilt für Mangelbeseitigungsleistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung der einschlägigen sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke.

- 4.8 Der Auftragnehmer hat einen ständig auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen deutschsprachigen Vertreter zu benennen, der stellvertretend für den Auftragnehmer bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und eine eventuelle Vertragsänderung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 4.9 Fordert die MATOSO die Benennung eines Fachbauleiters, hat der Auftragnehmer diesen zu stellen und binnen 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung – spätestens jedoch bis zum Arbeitsbeginn – eine Fachbauleitererklärung – auf Wunsch nach Muster der MATOSO – vorzulegen.
- 4.10 Auf Anforderung der MATOSO ist der Auftragnehmer verpflichtet, der MATOSO innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Personaleinsatzplanung vorzulegen, aus der für jeden Kalendertag der Leistungsausführung die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter hervorgeht. Ändert sich die Einsatzplanung des Auftragnehmers während der weiteren Bauausführung hat der Auftragnehmer der MATOSO unaufgefordert eine Aktualisierung vorzulegen.

#### **5. Ausführungsfristen**

- 5.1 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistung begründen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen MATOSO und Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist. Ebenso sind die vom verantwortlichen Projektleiter der MATOSO mit dem ständigen Vertreter des Auftragnehmers (siehe vorstehend Ziffer 4.8) vereinbarten Fristen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen).
- 5.2 Auf Verlangen der MATOSO ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan) zu erstellen und mit der MATOSO abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil und hat sämtliche vereinbarten Termine (Arbeitsbeginn, Zwischenstermine, Fertigstellung) auszuweisen. Termine, die für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen) begründen, sind als solche zu kennzeichnen.
- 5.3 Die MATOSO hat das Recht, in Erweiterung der Befugnisse nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.

#### **6. Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug, Behinderung**

- 6.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins zur Fertigstellung seiner gesamten Vertragsleistung in Verzug, ist die MATOSO berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 6.2 Die MATOSO behält sich vor, wegen eines Verzugs des Auftragnehmers mit der gesamten Vertragsleistung zum Fertigstellungstermin über die nach der Ziffer 6.1 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe hinaus einen weitergehenden, tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen. Eine nach der Ziffer 6.1 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadenersatzanspruch anzurechnen.
- 6.3 Soweit der Fertigstellungstermin geändert oder neu vereinbart wird, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).
- 6.4 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch die MATOSO bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend gemacht werden.
- 6.5 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies der MATOSO – auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung – un-

verzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für die MATOSO mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung ergeben. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können (bauablaufbezogene Darstellung des Behinderungssachverhalts). Daneben hat er anzugeben, ob und – soweit möglich – welche Kosten durch die Behinderung sowie durch eine eventuelle Beschleunigung anfallen.

#### **7. Vergütung**

- 7.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der tatsächlichen Bauzeit, die der Auftragnehmer für die Erbringung der übertragenen Werkleistung benötigt.
- 7.2 Die vereinbarten Preise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengen- oder Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten.
- 7.3 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen der MATOSO die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B), oder wird durch die MATOSO von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebots der MATOSO gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird. Nachtragsangebote müssen der Preisbasis des Hauptangebotes entsprechen.
- 7.4 Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dürfen nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausgeführt werden. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung des Werkvertrages gilt jedoch: Bestehen zwischen MATOSO und Auftragnehmer unterschiedliche Auffassungen darüber, ob bzw. in welcher Höhe dem Auftragnehmer gegenüber der MATOSO ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B zusteht, muss der Auftragnehmer die von der MATOSO geforderte Leistung ausführen, wenn er zuvor von der MATOSO schriftlich dazu angewiesen wurde. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer insoweit nicht zu. Die Anweisung der MATOSO und die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgen jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht für die geforderten Leistungen.
- 7.5 In jedem Fall stehen dem Auftragnehmer den Fällen der Ziffer 7.3 und 7.4 dieser AGB die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

#### **8. Zahlungsbedingungen, Überzahlungssicherheit, Schlusszahlungseinbehalt, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Skonto**

- 8.1 Anforderungen auf Abschlagszahlungen können nur in monatlichen Abständen gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Ansprüche des Auftragnehmers auf Abschlagszahlungen binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Anforderung bei der MATOSO fällig. Die Höhe der angeforderten Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung einschließlich eines ggf. auszuweisenden Umsatzsteuerbetrages. Solange der Auftragnehmer trotz Anforderung durch die MATOSO keine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer 14.1 dieser AGB gestellt hat, ist die MATOSO berechtigt, Anforderungen des Auftragnehmers auf Abschlagszahlung zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Im Übrigen wird auf Ziffer 14.1 dieser AGB verwiesen.
- 8.2 Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers müssen schriftlich vorgelegt und wie folgt aufgegliedert werden: Leistung gemäß Hauptauftrag + zuzüglich Nachtragsleistungen = Gesamtwert der erbrachten Leistungen zum Stichtag - abzüglich eines gewährten Preisnachlasses - abzüglich geleisteter Abschlagszahlungen = Summe der angeforderten Zahlung Die Umsatzsteuerschuld richtet sich nach § 13 b UStG.
- 8.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Anspruch des Auftragnehmers auf Schlusszahlung binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung bei der MATOSO fäl-

lig. Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer bei der MATOSO zugleich auch eine Kopie des Abnahmeprotokolls über die ihm beauftragte Gesamtleistung (siehe Ziffer 9.2 dieser AGB) einzureichen. Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des nach Ziffer 11.4 dieser AGB vereinbarten Einbehalts. Sofern der MATOSO im Zeitpunkt der Abnahme ein Vertragserfüllungseinbehalt gemäß Ziffern 8.1 Satz 4 und 14.1 dieser AGB zur Verfügung steht, wird dieser Einbehalt auf den Einbehalt nach Ziffer 11.4 angerechnet. Einen eventuell zu Gunsten des Auftragnehmers überschießenden Betrag hat die MATOSO an den Auftragnehmer auszus zahlen. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich die MATOSO im Abnahmeprotokoll berechtigterweise Ansprüche gemäß Ziffer 14.1. dieser AGB vorbehalten hat und der Auftragnehmer diese noch nicht erfüllt hat. Sofern der MATOSO im Zeitpunkt der Abnahme statt eines Einbehalts eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 14.1 dieser AGB zur Verfügung steht, gilt für deren Herausgabe Ziffer 14.1. Sollte der als Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 11.4 dieser AGB vereinbarte Betrag nicht oder nicht vollständig durch eine sich im Zuge der Schlussrechnungsprüfung durch die MATOSO zugunsten des Auftragnehmers ergebende Restforderung gedeckt sein, ist der Auftragnehmer zu einer Rückzahlung erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe der bestehenden Überzahlung verpflichtet.

- 8.4 Die MATOSO ist jederzeit berechtigt, mit Gegenforderungen zu ihren Gunsten gegen die Auszahlungsansprüche des Auftragnehmers aus der Prüfung gestellter Anforderungen auf Abschlagszahlungen oder aus der Schlussrechnungsprüfung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch für Gegenforderungen zugunsten der MATOSO (z. B. aus Überzahlung, Schadenersatz oder Vertragsstrafen), die gegenüber dem Auftragnehmer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen der MATOSO und dem Auftragnehmer bestehen bzw. künftig fällig werden.
- 8.5 Die Abtretung einer dem Auftragnehmer gegen die MATOSO aus oder in Verbindung mit dem geschlossenen Werkvertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 8.6 Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen der MATOSO nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht der MATOSO handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.
- 8.7 Sofern zwischen MATOSO und Auftragnehmer eine Skontovereinbarung getroffen wurde, gilt sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung Folgendes: Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung des Auftragnehmers in berechtigter Höhe befriedigt wird. Die MATOSO kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt. Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn von der MATOSO innerhalb der Skontierungsfrist Bargeld an den Auftragnehmer übergeben wurde, ein Scheck unmittelbar an den Auftragnehmer oder an die Post bzw. an private Briefzusteller zur Beförderung übergeben wurde oder ein Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Bei Zahlung durch Scheck und bei Erteilung eines Überweisungsauftrags ist weitere Voraussetzung für das Skonto, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto der MATOSO vorhanden ist.
- 8.8 Zahlungen leistet die MATOSO nach ihrer Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Banküberweisung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto. Im Fall einer Banküberweisung erfolgen Zahlungen der MATOSO an den Auftragnehmer kostenfrei nur auf Konten inländischer Bankinstitute.

## 9. Abnahme

- 9.1 Die MATOSO ist von der Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.
- 9.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat

spätestens zum vereinbarten Termin zur förmlichen Abnahme sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen in zweifacher Ausfertigung der MATOSO einzureichen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer dient Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch die MATOSO. Wegen wesentlicher Mängel kann die MATOSO die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.

- 9.3 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 2 BGB.

## 10. Ersatzvornahme, Kündigung

- 10.1 Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er einer Abhilfeaufforderung der MATOSO nach § 5 Abs. 3 VOB/B nicht nach, so ist die MATOSO abweichend von § 5 Abs. 4 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine von der MATOSO schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 10.2 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B). Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die MATOSO abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B auch ohne Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine von der MATOSO schriftlich gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 10.3 Voraussetzung für die Ersatzvornahme ohne Kündigung gemäß den vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 ist ein der MATOSO ansonsten drohender erheblicher Schaden, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein sofortiges Handeln der MATOSO erfordert.
- 10.4 Im Fall einer Kündigung ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Herausgabe aller für die Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen an die MATOSO verpflichtet. Im Übrigen gilt im Fall einer Kündigung § 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass die MATOSO auch abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine Kündigung für Teile der vertraglichen Leistung aussprechen kann, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, jedoch keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.

## 11. Mängelansprüche, Mängel- und Überzahlungseinbehalt, Arbeitnehmerentendegesezt, Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge, Abtretung von Mängelansprüchen

- 11.1 Nach erfolgter Abnahme richten sich die Mängelansprüche nach § 13 VOB/B. Der Auftragnehmer ist jedoch in Abweichung von § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B nicht nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, der die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, verpflichtet, der MATOSO den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient. Vielmehr kann die MATOSO in allen in § 13 Abs. 7 Nr. 3 Satz 1 und 2 VOB/B genannten Fällen eines vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Mangels, auch den weitergehenden Schaden geltend machen.
- 11.2 Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beträgt in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B sechs Jahre, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist.
- 11.3 Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen der förmlichen Abnahme. Die Vorgaben der Ziffer 9.2 Satz 3 bis 5 dieser AGB gelten entsprechend.
- 11.4 Während der Dauer der Verjährungsfrist für die Erfüllung der Mängelansprüche ist ein Einbehalt in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme vereinbart. Der Einbehalt erfolgt von der Schlusszahlung und dient als Sicherheit für mit bzw. nach der Abnahme festgestellte Mängelansprüche in Bezug

auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für auf die Schlussrechnung erfolgte Überzahlungen, für vertragliche Freistellungsansprüche, für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentendengesetz sowie für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und/oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII. Dem Auftragnehmer steht gemäß Ziffer 14.2 dieser AGB das Recht zu, den Einbehalt für Mängelansprüche durch Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen. Sofern aufgrund gesonderter Vereinbarung Fristen für Mängelansprüche bestimmt werden, welche über die in Ziffer 11.2 dieser AGB festgelegte Frist von sechs Jahren hinausgehen, reduziert sich die geschuldete Sicherheit nach Ablauf der in Ziffer 11.2 festgelegten Frist auf einen Einbehalt in Höhe von 5% der Netto-Herstellungskosten der Leistungsanteile, welche der verlängerten Frist für Mängelansprüche unterliegen.

- 11.5 Der Auftragnehmer tritt mit Abschluss des Werkvertrages die ihm gegenüber seinen Sub-/Nachunternehmern zustehenden Erfüllungsansprüche sowie sämtliche Mängel- und Schadenersatzansprüche an die MATOSO ab. Die MATOSO nimmt die Abtretung an. Die MATOSO ermächtigt den Auftragnehmer bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen.

## **12. Weitervergabe von Leistungen an Sub-/Nachunternehmer, Freistellungsanspruch, Kontrollrechte der MATOSO, Kündigungsrecht**

12.1 Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Weitervergabe von Leistungen des Auftragnehmers an weitere Sub-/Nachunternehmer ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung der MATOSO zulässig. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Sub-/Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

12.2 Sollte im Rahmen des abgeschlossenen Bauvertrages ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder eine sonstige Einzugsstelle einen Erstattungsanspruch gemäß § 14 AEntG und/oder § 28 e Abs. 3 a) bis f) SGB IV und/oder § 150 Abs. 3 SGB VII gegenüber der MATOSO geltend machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die MATOSO hiervon in vollem Umfang freizustellen. Die MATOSO ist berechtigt, einen entsprechenden Anteil des fälligen Werklohns des Auftragnehmers zurückzubehalten. Des Weiteren hat die MATOSO das Recht, fälligen Werklohn des Auftragnehmers gegen rechtskräftig festgestellte oder durch den Auftragnehmer anerkannte Ansprüche seiner Arbeitnehmer, einer Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder einer sonstigen Einzugsstelle aufzurechnen.

12.3 Zur Überprüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, insbesondere – aber nicht abschließend – zur Prüfung, ob der Auftragnehmer sowie die von ihm beauftragten Sub-/Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen, räumt der Auftragnehmer der MATOSO folgende Rechte ein:

12.3.1 Der Auftragnehmer räumt der MATOSO das Recht ein, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob vom Auftragnehmer die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere die Bestimmungen des SchwarzArbG, AÜG, AEntG und SGB III und/oder hierzu ergangene Auflagen der Bundesagentur für Arbeit – eingehalten werden. Das Kontrollrecht umfasst auch die Einsichtnahme in sämtliche Lohnunterlagen zur Prüfung der Einhaltung der tariflichen Mindestlohnbedingungen sowie der Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU).

12.3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich –unabhängig von seiner eigenen Verpflichtung zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – auf die MATOSO ausgestellte Vollmachten zur Einholung von Auskünften bei der für den Auftragnehmer zuständigen gemeinsa-

men Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU), den Sozialversicherungseinzugsstellen und der Berufsgenossenschaft nach den Mustern der MATOSO mit dem Angebot rechtswirksam unterzeichnet vorzulegen.

- 12.4 Bei Verstößen gegen die Regelungen der vorstehenden Ziffern 12.1 bis 12.3.2 steht der MATOSO ein Kündigungsrecht in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 VOB/B zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die MATOSO hat dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und zu erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist bereits dann gegeben, wenn für die MATOSO kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes bestehen kann.

## **13. Versicherung**

13.1 Der Auftragnehmer hat das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe betriebs- und branchenüblichen Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die Mindestdeckungssummen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, EUR 10.000.000,- pauschal für Personen und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Jahr.

13.2 Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erfolgt durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers, nicht älter als bis zu 3 Monate vor Auftragserteilung, und umfasst die Eckdaten zu den wesentlichen Deckungsinhalten (Selbstbehalte, Sublimate, Tätigkeits- und Leitungsschäden, Umwelt- und Schäden nach dem UmweltHG, Planungshaftung für Planer/Fachingenieure, usw.) sowie einen Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt bzw. der Versicherungsvertrag in Kraft ist. Die Bestätigung des Versicherers ist vom Auftragnehmer der MATOSO grundsätzlich bei Auftragserteilung, spätestens aber 4 Wochen nach Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen.

13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der MATOSO die Beendigung des Versicherungsvertrages ungeachtet dessen, ob diese durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, durch Aufhebung oder aus sonstigen Rechtsgründen erfolgt ist, unverzüglich anzuzeigen.

13.4 Der Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt die MATOSO nach erfolgloser Mahnung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B. Wahlweise ist die MATOSO berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

## **14. Sicherheitsleistungen**

### **14.1 Sicherheit für Vertragserfüllung sowie für Überzahlung auf Abschlagsrechnungen, Schadenersatz und Vertragsstrafe**

Der Auftragnehmer hat der MATOSO auf deren Anforderung eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu stellen. Die Sicherheit hat sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, betreffend die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen, auf Mängelansprüche während der Ausführung, auf die Rückerstattung von auf Abschlagsrechnungen erfolgten Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie auf Schadenersatzansprüche und eine etwaige Vertragsstrafe zu erstrecken, soweit diese Ansprüche bis zur Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch eine Bürgschaft gemäß Ziffer 14.5 dieser AGB in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragserteilung an die MATOSO zu übergeben. Übergibt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, steht der MATOSO das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Übergabe der Bürgschaft den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die geschuldete Bürgschaft

nicht an die MATOSO übergibt. Bis zur Stellung der Bürgschaft durch den Auftragnehmer ist die MATOSO gemäß Ziffer 8.1 dieser AGB zu einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme berechtigt. Der Auftragnehmer kann die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes, soweit dieser noch nicht verwertet ist, verlangen, sobald er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine Bürgschaft gemäß Ziffer 14.5 dieser AGB übergibt. Ordnet die MATOSO gegenüber dem Auftragnehmer Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B an, errechnet sich die vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zuzüglich 10% des Nettowertes der beauftragten geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die MATOSO in diesem Fall berechtigt, einen entsprechend erhöhten Einbehalt vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ablösung des erhöhten Einbehalts – ggf. Zug um Zug gegen Herausgabe einer bereits gestellten Vertragserfüllungsbürgschaft – eine Bürgschaft gemäß Ziffer 14.5 dieser AGB mit einem entsprechend erhöhten Sicherungsbetrag zu stellen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach erfolgter Abnahme und Erfüllung der bei Abnahme von der MATOSO berechtigterweise vorbehaltenen Ansprüche an den Auftragnehmer zurückzugeben.

#### 14.2 Sicherheit für Mängelansprüche sowie für Überzahlung auf die Schlussrechnung und Schadenersatz:

Der Auftragnehmer kann, soweit der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziffer 11.4 dieser AGB noch nicht verwertet ist, die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes nur gegen Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziffer 14.5 dieser AGB verlangen. Sofern für die MATOSO kein Einbehalt gemäß Ziffer 11.4 dieser AGB in ausreichender Höhe auf die Schlussrechnung möglich ist, hat die MATOSO gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung in Form einer Bürgschaft. Die Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung dient als Sicherheit für bei der Abnahme bestehende oder nach der Abnahme von der MATOSO berechtigterweise geltend gemachte Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Sie erstreckt sich auf die Erfüllung dieser Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von auf die Schlussrechnung erfolgten Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung wird an den Auftragnehmer – abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B – herausgegeben, wenn die Verjährungsfrist für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen und bis dahin berechtigterweise erhobene Ansprüche erfüllt sind. Soweit zum Zeitpunkt des Ablaufs der Fristen für Mängelansprüche solche (rechtzeitig erhobenen) Mängelansprüche oder Rückzahlungsansprüche der MATOSO wegen einer Überzahlung noch nicht erfüllt sind, darf die MATOSO einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

14.3 Erweiterung der Sicherheiten nach Ziffer 14.1 und 14.2 dieser AGB auf die Absicherung von Ansprüchen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und für Sozialversicherungsbeiträge: Die gemäß Ziffer 14.1 und 14.2 dieser AGB zu stellenden Sicherheiten dienen jeweils – ohne Erhöhung des Gesamtvolumens der Sicherungssumme – auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme der MATOSO durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Sub-/Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Leiharbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder dessen Sub-/Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Die Sicherheiten dienen auch zur Absicherung der MATOSO für den Fall der Inanspruchnahme auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-BAU, ULAK) nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Die Erstreckung der Sicherheiten auf die Ansprüche aus dem Arbeitnehmerentendegesetz endet, wenn die Verjährungsfristen für die Ansprüche der zuvor genannten Dritten aus dem Arbeitnehmerentendegesetz abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt sind, oder wenn der Auftragnehmer vorher seiner Nachweispflicht nach dem Arbeitnehmerentendegesetz nachgekommen ist. Des Weiteren dienen die Sicherheiten auch zur Absicherung der

MATOSO für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3 a) bis f) SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

#### 14.4 Sicherheit für Vorauszahlungen:

Bei Vereinbarung von Vorauszahlungen durch die MATOSO hat der Auftragnehmer eine Vorauszahlungsbürgschaft zu übergeben, welche den Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen sowie die Zinsen umfasst, falls und soweit der Auftragnehmer den Auftrag einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen nicht oder nur teilweise ausführt. Vorauszahlungen durch die MATOSO erfolgen frühestens acht Arbeitstage nach Vorlage der Vorauszahlungsbürgschaft durch den Auftragnehmer, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft ist auf Verlangen zurückzugeben, sobald die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B vollständig auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

#### 14.5 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft:

Sofern der Auftragnehmer gemäß Ziffer 14.1 bis Ziffer 14.4 dieser AGB Sicherheitsleistung durch Bürgschaft zu erbringen hat, ist Voraussetzung für die Sicherheitsleistung, dass der Bürge die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 VOB/B erfüllt. Die Bürgschaft ist nach Muster der MATOSO auszustellen. Die Bürgschaft muss im Übrigen unbefristet sowie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) gestellt werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine –auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte –Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht der MATOSO handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen. Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsempfänger erfolgen. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz der MATOSO oder nach deren Wahl der Sitz ihrer Zweigniederlassung. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### 14.6 Inanspruchnahme der Sicherheiten:

Nimmt die MATOSO die Vertragserfüllungs- oder die Sicherheit für Mängelansprüche berechtigt in Anspruch, ist der Auftragnehmer für den Zeitraum, für den er zur jeweiligen Sicherheitsleistung verpflichtet ist, zur Wiederauffüllung der Sicherheiten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe verpflichtet. Die Wiederauffüllung der jeweiligen Sicherheit hat ohne besondere Aufforderung und umgehend nach der Inanspruchnahme durch die MATOSO zu erfolgen.

### **15. Urheber- und Nutzungsrechte, Vertraulichkeit, Datenspeicherung, Datenschutz**

15.1 Die MATOSO darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, insbesondere der Planungsunterlagen, für die Baumaßnahme sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten und/oder den Bauherrn, übertragen. Die MATOSO ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn diese Maßnahme der MATOSO keine Entstellung des Bauwerks oder andere Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG enthält und wenn sie dem Auftragnehmer als Urheber nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Die MATOSO bzw. deren Rechtsnachfolger hat das Recht, unter Namensangabe des Auftragnehmers Daten (insbesondere Unterlagen und eventuelle Modelle) zu dem Bauwerk zu veröffentlichen, das unter Nutzung der Planung des Auftragnehmers errichtet worden ist. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auf

Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt die MATOSO von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Sämtliche vorstehend getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

- 15.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvertrages bekannt werden- den Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht aus dem Bauvertrag der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem Auftragnehmer selbst zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von der MATOSO ausdrücklich freigegeben werden. Der Auftragnehmer ist im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet ist. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die MATOSO unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten.
- 15.3 Die MATOSO verarbeitet im Zuge einer bestehenden oder einer sich möglicherweise anbahnenden Geschäftsbeziehung regelmäßig Daten des Auftragnehmers. Hierzu gehören die frei zugänglichen Geschäftsdaten (z.B. Impressum, Homepage) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer und Emailadressen von Mitarbeitern, die der MATOSO bekannt gegeben werden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art.6 Abs.1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse und Bankverbindung erforderlich sind. Diese Daten werden soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich im Zuge der Abwicklung der Bauvorhaben auch Dritten Projektbeteiligten (z.B. Bauherr, Architekt, Behörden, anderen beteiligten Unternehmen) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. MATOSO wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art.6 Abs.1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen, Rechtsanwälte) weiterleiten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten durch die MATOSO und deren Rechte gegenüber der MATOSO informieren und der MATOSO bestätigen, dass die für die MATOSO bestehenden Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt wurden.
- 15.4 Die MATOSO ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Werkvertrages das Risiko von Zahlungsausfällen zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Auftragnehmers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des

Auftragnehmers verwendet. Für die Prüfung wird die MATOSO Leistungen von Auskunfteien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter (z.B. Creditreform) in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Auftragnehmers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art.6 Abs.1 lit. b) DSGVO.

- 15.5 Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der vorstehend beschriebenen Rechte ist die MATOSO GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Telefon 02203/36 991-0, Email: info@MATOSO.de. Die Adresse des Datenschutzbeauftragten lautet: Datenschutzbeauftragter c/o MATOSO GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Email: datenschutz@MATOSO.de. Die für die MATOSO zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

## 16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht. In einem derartigen Fall sind MATOSO und Auftragnehmer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die die Vertragspartner bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.

## 17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht,

### Schiedsgerichtsverfahren

- 17.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB, den unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Werkverträgen und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den AGB, dem Werkvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz der MATOSO oder nach deren Wahl der Sitz ihrer Zweigniederlassung.
- 17.2 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.3 Der Auftragnehmer räumt der MATOSO das Recht ein, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Werkvertrag einem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen und somit der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die MATOSO ihrerseits im Hauptauftragsverhältnis mit ihrem Auftraggeber eine Schiedsgerichtsvereinbarung trifft. Hierzu erklärt sich der Auftragnehmer unwiderruflich damit einverstanden, auf schriftliche Anforderung der MATOSO eine Schiedsgerichtsvereinbarung über ein Schiedsgerichtsverfahren abzuschließen, welches den Bestimmungen im 10. Buch der Zivilprozessordnung (§ 1025 ff. ZPO) unterliegt.